

Verständigung im Sinne § 16 (5) WEG 2002

An
alle Miteigentümer der Liegenschaft

Änderungswilliger Eigentümer: Vorname / Nachname

Objekt: Wohnungseigentumsobjekt (Wohnung / Geschäft / Abstellplatz): Top / Nr.

Telefonnummer: E-mail:

Ich beabsichtige die Vornahme folgender Änderung:

- barrierefreie Ausgestaltung eines Wohnungseigentumsobjekts
- barrierefreie Ausgestaltung von allgemeinen Teilen der Liegenschaft
- Anbringung einer Vorrichtung zum Langsamladen eines elektrisch betriebenen Fahrzeugs
Wie erfolgt die Stromversorgung?
 Wohnungszähler eigener Anschluss (Zählpunkt)
- Anbringung einer steckerfertigen Photovoltaik-Kleinsterzeugungsanlage am Balkon oder an der Terrasse („Balkonkraftwerk“)
- Anbringung einer Solaranlage (Photovoltaik- oder Solarthermieanlage)
(an einem Reihenhaus oder Einzelgebäude)
- Anbringung von Vorrichtungen zur Beschattung (Markisen oder Ähnliches)
- Einbau einer einbruchsicheren Türe

Konkret sollen folgende Arbeiten an folgenden Teilen der Liegenschaft vorgenommen werden:

.....
.....

In Aussicht genommene Vorrichtung / Gerät (Marke/Type/Modell):

.....
.....

Eigenschaften wie elektrische Leistung / Farbe / Widerstandsklasse nach DIN EN 1627/ etc:
(je nach Art der Änderung)

.....
.....

In Aussicht genommenes Fachunternehmen:.....

Beabsichtigter Termin zur Umsetzung:.....



Die Zustimmung eines Wohnungseigentümers gilt als erteilt, wenn er von der geplanten Änderung durch Übersendung an die Anschrift seines Wohnungseigentumsobjekts oder an eine andere von ihm bekannt gegebene inländische Zustellanschrift / E-Mail verständigt worden ist und der Änderung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Verständigung widerspricht (diese Rechtsfolge gilt nur für die in § 16 (5) WEG 2002 genannte, oben angeführten „privilegierten“ Änderungen).

Ein Widerspruch muss dem die Änderung anstrebenden Wohnungseigentümer auf Papier oder in dauerhaft speicherbarer elektronischer Form übermittelt werden.

Die Kosten des Einbaus trägt ausschließlich der änderungswillige Eigentümer. Hat eine Änderung, für die auch allgemeine Teile der Liegenschaft in Anspruch genommen wurden, später höhere Kosten für die Erhaltung dieser allgemeinen Teile zur Folge, so hat der änderungswillige Eigentümer diese Mehrkosten selbst zu tragen.

Ebenso wird die Gefahrlosigkeit der Maßnahme und damit allenfalls verbundene Prüfungen oder Meldungen an Elektroversorgungsunternehmen ausschließlich vom änderungswilligen Eigentümer auf eigene Kosten gewährleistet.

Ort, Datum

.....
Unterschrift

Alle Formulierungen sind durchgängig geschlechtsneutral zu verstehen und richten sich gleichermaßen an Menschen jeden Geschlechts oder Geschlechtsidentität.

Tipp für Android Smartphones